

6.5 Wie die Prüfung ferner ergab, wurden die Fehlbedeckungen in Höhe von rd. 6,02 Mio.S (*entspricht 0,44 Mio.EUR*) von der Magistratsabteilung 6 nicht im Sinne der Punkte 7.1 und 7.2 der Buchführungsvorschrift vom 25. August 1987, MD-800-4/87, beanstandet, obwohl die Abweichung von der Haushaltsordnung in den Rechnungstexten z.T. erkennbar war.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Buchung auf Post 690 – Schadensfälle erfolgte deshalb, weil zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war, dass der Schaden von der Versicherung ersetzt werden wird.

Den Buchungen auf „verschiedene bauliche Herstellungen“ ging teilweise eine Fehlinterpretation der Rechnungstexte voraus, sodass bei der Kontierung der anordnungsbefugten Dienststelle und der Fachdienststelle gefolgt wurde. Die Magistratsabteilung 6 wird in den internen Schulungen künftig vermehrt auf die Notwendigkeit zur sorgfältigen und kritischen Prüfung in diesem Punkt hinweisen.

7. Fertigstellung und Inbetriebnahme

Den um ein Geschoß aufgestockten Bürotrakt nahm die Magistratsabteilung 10 mit Jahresbeginn 2000 in Benützung, alle übrigen Umbaumaßnahmen wurden im November 2000 beendet.

Entsprechend § 128 der Bauordnung für Wien ist der Baubehörde vor Benützung neu geschaffener Räumlichkeiten die Vollendung der Bauarbeiten und die Bestätigung über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung durch einen befugten Zivilingenieur anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige).

Wie die Prüfung ergab, war der Baubehörde bis zum Abschluss der Prüfung des Kontrollamtes die Fertigstellung weder für den aufgestockten Bürotrakt noch für die zum Jahresende 2000 in Betrieb genommenen Depoträume sowie die Überdachung des Innenhofes gemeldet worden.

Desgleichen fehlte die in der Baubewilligung vom 13. Dezember 1998 vorgeschriebene Eignungsfeststellung gem. dem Wiener Veranstaltungstättengesetz und die Genehmigung der Lüftungsanlage. Lediglich für den Aufzug lag die geforderte Benützungsbewilligung vor.

Das Kontrollamt empfahl diesbezüglich der Magistratsabteilung 24, die Erlangung der fehlenden Genehmigungen mit Nachdruck zu betreiben.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 24:

Die Fertigstellungsanzeige wurde inzwischen vom Prüfingenieur der Baubehörde übermittelt

.Magistratsabteilung 11, Prüfung des Ansatzes 2590 – Erziehungsberatung

Das Kontrollamt hat die Ausgaben auf dem Ansatz 2590 – Erziehungsberatung einer Prüfung unterzogen. Diese brachte folgendes Ergebnis:

1. Einleitung

Gem. Rechnungsabschluss 1999 betragen die von der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie getätigten Ausgaben auf dem Ansatz 2590 – Erziehungsberatung rd. 25,50 Mio.S (*entspricht 1,85 Mio.EUR*), welchen im gegenständlichen Jahr keine Einnahmen gegenüberstanden. Diese Ausgaben wurden nahezu zur Gänze auf der Haushaltspost 757 – Laufende Transferzahlungen an private Institutionen ohne Erwerbscharakter getätigt. Wie das Kontrollamt hiezu in Er-

fahrung brachte, gingen diese Transferzahlungen ausschließlich an den Verein „Österreichische Gesellschaft für psychische Hygiene, Landesgesellschaft für Wien“ (ÖGPH), dem von der Magistratsabteilung 11 die Führung eines Instituts für Erziehungshilfe mit insgesamt fünf Beratungseinrichtungen übertragen worden war.

2. Übereinkommen der Stadt Wien mit der ÖGPH

2.1 Bereits im Jahre 1949 wurde auf Antrag der Magistratsabteilung 11 vom damals zuständigen Kollegialorgan die Errichtung eines „Heilpädagogischen Kinderambulatoriums der Stadt Wien“ im 19. Wiener Gemeindebezirk (Karl-Marx-Hof) genehmigt, das die Aufgabe haben sollte, „Erziehungsschwierigkeiten und Verwahrlosungserscheinungen“ rechtzeitig festzustellen, die Kinder einer entsprechenden Behandlung zuzuführen sowie eine ergänzende Beeinflussung der Eltern zu gewährleisten. Noch im selben Jahr wurde von der Stadt Wien dem Verein „Arbeitsgemeinschaft für Heilpädagogik“ – der ein Vorläufer der ÖGPH war – die fachliche Leitung der oben angeführten Einrichtung übertragen. Darüber hinaus wurde die Bezeichnung „Heilpädagogisches Kinderambulatorium der Stadt Wien“ auf den Namen „Institut für Erziehungshilfe“ (Institut) abgeändert. Gemäß dem damals gültigen Vertrag verpflichtete sich die Stadt Wien, den gesamten Personal- und Sachaufwand des Instituts zu tragen und die Angestellten in Anlehnung an das Gehaltsschema der Gemeinde Wien zu entlohnen.

In den folgenden Jahren erklärte sich die Magistratsabteilung 11 mit Genehmigung des jeweils zuständigen Kollegialorgans gegenüber der ÖGPH bereit, auch den Personal- und Sachaufwand für weitere vom Institut geführte Beratungseinrichtungen zu übernehmen. Somit standen zusätzlich zu der Einrichtung im 19. Wiener Gemeindebezirk

- seit dem Jahre 1969 im 5. Wiener Gemeindebezirk in Räumlichkeiten eines ehemaligen Bezirksjugendamtes,
- seit dem Jahre 1973 im 14. Wiener Gemeindebezirk in der „Stadt des Kindes“,
- seit dem Jahre 1978 im 21. Wiener Gemeindebezirk im Ausbildungszentrum für Sozialberufe sowie
- seit dem Jahre 1981 im 10. Wiener Gemeindebezirk in einer Wohnhausanlage der Gemeinde Wien

diesbezügliche Einrichtungen zur Verfügung.

2.2 Im Jahre 1986 wurde von der Stadt Wien mit der ÖGPH ein neuer Vertrag abgeschlossen, der die damals bestehenden vier Übereinkommen ersetzte und nunmehr für alle fünf Beratungseinrichtungen des Instituts galt. Überdies wurden auch einige wesentliche Vertragsänderungen vorgenommen.

Eine wesentliche Neuerung in diesem Übereinkommen bestand darin, dass seither die Magistratsabteilung 11 Kinder und Jugendliche den einzelnen Beratungseinrichtungen des Instituts zuweisen konnte – wobei diese vertragsgemäß vorrangig zu behandeln waren –, während bis dahin die Zuweisung ausschließlich durch diese Dienststelle zu erfolgen hatte. Weiters wurde der ÖGPH gemäß dem damals abgeschlossenen Übereinkommen neben der fachlichen auch die administrative Leitung des Instituts übertragen.

2.3 Wenige Tage nach Beginn der gegenständlichen Einschau durch das Kontrollamt wurde von der Magistratsabteilung 11 mit Schreiben vom 17. November 2000 das Übereinkommen mit der ÖGPH unter Einhaltung der einjährigen Kündigungsfrist mit Ablauf des Jah-

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:
Der von der Magistratsabteilung 11 in Abstimmung mit der ÖGPH erarbeitete Vertragsentwurf wurde nach Abschluss der Erhebun-

res 2001 aufgekündigt. Im Jänner 2001 trat die Magistratsabteilung 11 mit der ÖGPH in Vertragsverhandlungen mit dem Ziel, mit Wirksamkeit 1. Jänner 2002 eine neue Vereinbarung abzuschließen.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Den Bestimmungen des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990 in der derzeit geltenden Fassung (WrJWG) zufolge umfasst der Aufgabenbereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt unter anderem die Entwicklung Minderjähriger durch Angebot von Hilfen zur Pflege und Erziehung zu fördern und durch Gewährung von Erziehungsmaßnahmen zu sichern (Jugendfürsorge). Die Durchführung der öffentlichen Jugendwohlfahrt obliegt der Landesregierung, wobei gemäß der geltenden Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die Magistratsabteilung 11 – soweit nicht die Magistratsabteilung 13 – Bildung und außerschulische Jugendbetreuung damit betraut wurde – für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig ist.

Die im WrJWG normierten Leistungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt reichen von der Bereitstellung sozialer Dienste über die Vermittlung der Annahme an Kindesstatt bis hin zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung, wobei je nach Leistungsgegenstand zwischen hoheitlichen und nicht hoheitlichen Aufgaben unterschieden wird.

3.2 Im WrJWG ist weiters geregelt, dass bei Vorliegen bestimmter Eignungsvoraussetzungen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden können. Als Eignungsvoraussetzungen müssen diese Einrichtungen über die für die geplante(n) Aufgabe(n) notwendigen finanziellen Mittel, eine entsprechende Verwaltungsorganisation, die erforderlichen Räumlichkeiten sowie über Personal in der erforderlichen Anzahl und Qualifikation verfügen. Die bescheidmäßige Anerkennung und die Fachaufsicht von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt obliegen der Landesregierung.

3.3 Sowohl die Zielsetzung als auch das Leistungsspektrum des Instituts für Erziehungshilfe wiesen es als eine Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt aus, die – wie bereits unter Pkt. 2 dieses Berichtes näher ausgeführt – vertraglich von der Stadt Wien mit der Erfüllung von nicht hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betraut worden war. Hiebei handelte es sich im Wesentlichen um die Bereitstellung von Beratungshilfen sowie vorbeugenden und therapeutischen Hilfen für Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche.

3.4 Die Erhebungen des Kontrollamtes ergaben, dass das Institut bisher nicht mit Bescheid der Landesregierung als zur Erfüllung von bestimmten nicht hoheitlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt geeignet anerkannt wurde. Bei Abschluss eines neuen Vertrages der Stadt Wien mit der ÖGPH erschien es daher notwendig, im Sinne des § 8 WrJWG deren Eignungsvoraussetzungen zu überprüfen und bescheidmäßig festzustellen.

gen des Kontrollamtes am 23. Mai 2001 vom Gemeinderat genehmigt.

Das Institut für Erziehungshilfe wurde bisher nicht mit Bescheid der Landesregierung als zur Erfüllung von bestimmten nicht hoheitlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt geeignet anerkannt, da der Verein „Arbeitsgemeinschaft für Heilpädagogik“, der ein Vorläufer der ÖGPH war, bereits seit 1949, also weit vor Inkrafttreten des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990, tätig war, und es nie Zweifel an der fachlichen Qualifikation des Personals des Instituts für Erziehungshilfe gab.

Im neuen Übereinkommen mit der ÖGPH hat sich die Gesellschaft verpflichtet, spätestens binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens beim Amt der Wiener Landesregierung einen Antrag auf Feststellung

4. Tätigkeitsbereich des Instituts für Erziehungshilfe

Zur Beratung und Betreuung von Erziehungsberechtigten, Jugendlichen und Kindern mit psychosozialen Problemen, die im Besonderen auf Erziehungsschwierigkeiten zurückzuführen sind, werden in den fünf Beratungseinrichtungen des Instituts nach diagnostischer Abklärung eine Reihe von therapeutischen Interventionsformen angeboten. Das Kernangebot umfasst die Langzeittherapie für Kinder und Jugendliche mit früher multipler Traumatisierung, infantilen Neurosen und Persönlichkeitsstörungen sowie begleitende Beratungsgespräche mit den erziehungsberechtigten Erwachsenen.

Im Rahmen der Diagnostik werden vom Institut Erstgespräche mit Erziehungsberechtigten sowie psychologische Tests von Kindern und Jugendlichen angeboten.

Ausgehend von den Ergebnissen und Erkenntnissen der Diagnostik werden für die Klienten sowohl kurzfristige als auch längerfristige Therapieformen vorgehalten. Bei den kurzfristigen Therapieformen handelt es sich um Kurzinterventionen und Erziehungsberatungen mit Erziehungsberechtigten sowie um Kurzinterventionen mit Jugendlichen.

Längerfristige Therapieformen sind

- Langzeittherapien für Kinder und Jugendliche,
- Familientherapien,
- Mutter/Kleinkind-Interventionen,
- therapeutische Kinder/Jugendlichen-Gruppen sowie
- Eltern/Erwachsenen-Gruppen.

Die vom Institut angebotenen Interventionen erfolgen grundsätzlich auf Grund telefonischer Voranmeldungen, weshalb für die fünf Beratungseinrichtungen keine bestimmten Öffnungszeiten festgelegt wurden.

Zur Sicherstellung einer umfassenden Betreuung der Klienten werden seitens des Instituts neben der Diagnostik und Therapie Einzelfallbesprechungen zwischen Therapeuten sowie Fallkonferenzen und Supervisionen ein hoher Stellenwert eingeräumt. Weiters fand ein regelmäßiger Informationsaustausch mit der Magistratsabteilung 11 sowie behandelnden Ärzten, Krankenhäusern etc., statt.

5. Ausgabenentwicklung

5.1 Die Entwicklung der Ausgaben für das Institut auf der Haushaltsstelle 2590 (Post 757) stellte sich wie folgt dar:

Jahr	Voranschlag	Gebühr	Differenz	
			absolut	in %
1998	S 23.468.000,- (entspricht 1.705.486,07 EUR)	S 23.468.000,- (entspricht 1.705.486,07 EUR)	–	–
1999	S 23.938.000,- (entspricht 1.739.642,30 EUR)	S 25.457.291,79 (entspricht 1.850.053,54 EUR)	S 1.519.291,79 (entspricht 110.411,24 EUR)	6,3
2000	S 24.418.000,- (entspricht 1.774.525,26 EUR)	S 25.356.637,24 (entspricht 1.842.738,69 EUR)	S 938.637,24 (entspricht 68.213,43 EUR)	3,8

Die Abweichung der Gebühr der Jahre 1999 und 2000 von den jeweiligen Zahlen des Voranschlages begründete sich im Wesentlichen damit, dass neben dem laufenden Personal- und Sachaufwand in diesen Jahren einerseits Abfertigungszahlungen für aus dem Institut ausgeschiedene Mitarbeiter fällig geworden waren, andererseits entstanden in den beiden Jahren Mehrkosten von insgesamt mehr als S 700.000,- (*entspricht 50.870,98 EUR*) durch die Strukturreform des Besoldungsrechtes für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.

5.2 Die Überweisungen von Geldmitteln der Stadt Wien an das Institut erfolgten auf Grund von monatlichen Ansuchen des Instituts an die Magistratsabteilung 11 um Akontozahlung. Da diese Zahlungen gemäß Übereinkommen zur Deckung des Personal- und Sachaufwandes dienten, wurden sie jeweils zur Monatsmitte vor Fälligwerden der Bezüge der Mitarbeiter des Instituts vorgenommen, wodurch gewährleistet war, dass die Gehälter rechtzeitig zum Monatsletzten auf die Gehaltskonten überwiesen werden konnten. Darüber hinaus wurden mit den Akontozahlungen sowohl die laufenden Betriebskosten der Beratungseinrichtungen (Telefon-, Strom- und Heizungskosten) als auch Inventarbeschaffungen sowie sonstige Sachausgaben (Schreibmaterial, Fachliteratur etc.) beglichen.

Bei einem vom Kontrollamt vorgenommenen Vergleich der in den Jahren 1999 und 2000 von der Stadt Wien geleisteten monatlichen Akontozahlungen mit den Aufwendungen des Instituts zeigte sich, dass von der Magistratsabteilung 11 im Jahre 1999 durchschnittlich monatlich um rd. S 500.000,- (*entspricht 36.336,42 EUR*) und im Jahre 2000 um rd. S 300.000,- (*entspricht 21.801,85 EUR*) zu hohe Vorauszahlungen an das Institut geleistet worden waren. Erst mit der Mitte Dezember des jeweiligen Jahres erfolgten Akontozahlung waren diese laufenden Überzahlungen ausgeglichen worden.

5.3 Das Kontrollamt stellte fest, dass bei der Erstellung des Voranschlages 1999 für den Ansatz 2590 seitens der Magistratsabteilung 11 keine Vorsorge für die absehbaren Abfertigungszahlungen des Instituts getroffen worden war.

Bezüglich der den monatlichen Vorauszahlungen zu Grunde liegenden Belege ergab sich, dass die Magistratsabteilung 11 diese wohl mit Stempel und Unterschrift versehen hatte, jedoch die Ansuchen des Instituts offensichtlich nicht dahingehend überprüft worden waren, ob sie dem tatsächlich zu erwartenden monatlichen Finanzbedarf angepasst waren. Das Kontrollamt empfahl daher, zur Vermeidung von Überzahlungen mit den damit einhergehenden Zinsenverlusten die Ansuchen des Instituts um Vorauszahlungen künftig einer entsprechenden Überprüfung zu unterziehen.

6. Gebarung des Instituts

6.1 Zum Nachweis der getätigten Aufwendungen wurde vom Institut monatlich eine Abrechnung erstellt, der die diesbezüglichen Originalbelege beigelegt wurden. Diese Unterlagen wurden regelmäßig von der administrativen Leiterin des Instituts der Buchhaltungsabteilung 4 übergeben. Jeweils zum Jahresende wurde vom Institut unter Einbezie-

Um in Hinkunft laufende Überzahlungen an das Institut für Erziehungshilfe zu vermeiden, wurde im neuen Übereinkommen festgelegt, dass die monatlichen Vorschüsse im Wege der Magistratsabteilung 11 schriftlich bei der Buchhaltungsabteilung 4 anzufordern sind und sich diese an dem voraussichtlichen Bedarf des Bezugsmonats zu orientieren haben.

Die Magistratsabteilung 11 hat sich auch in dem neuen Übereinkommen verpflichtet, bei Beendigung eines Dienstverhältnisses fällig werdende gesetzliche Beendigungsansprüche von Arbeitnehmern der Gesellschaft gesondert zu ersetzen. Soweit es unter Berücksichtigung der allgemeinen strikten Budgetvorgaben möglich ist, wird die Magistratsabteilung 11 in Zukunft für vorhersehbare Abfertigungszahlungen im Zuge der Erstellung des Voranschlages Vorsorge treffen.

Dem Ansuchen für eine monatliche Vorschusszahlung ist künftig eine Aufstellung über den tatsächlich zu erwartenden monatlichen Finanzbedarf beizulegen.

In dem neuen Übereinkommen wurde klargestellt, dass Therapiekostenbeiträge bei der nächstfolgenden Abrechnung zur Gänze zu Gunsten der Stadt Wien zu berücksichtigen sind.

hung der magistratsinternen Zahlungen (z.B. Mietzahlungen an „Wiener Wohnen“, Wasser- und Abwassergebühr) eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung erstellt, die der Magistratsabteilung 11 vorgelegt wurde. In diesen Abrechnungen waren auch vom Institut vereinnahmte Therapiekostenbeiträge (siehe Pkt. 11 dieses Berichts), jedoch nur im Ausmaß von zwei Dritteln der diesbezüglichen Einnahmen, enthalten. Diese Vorgangsweise wurde vom Institut mit einer entsprechenden Vereinbarung mit der Magistratsabteilung 11 begründet, gemäß der ein Drittel der Therapiekostenbeiträge dem Institut nach eigenem Ermessen etwa für die Veranstaltung von Kongressen ohne Verwendungsnachweis frei zur Verfügung stehen würde. Eine Dokumentation dieser Vereinbarung konnte dem Kontrollamt weder vom Institut noch von der Magistratsabteilung 11 vorgelegt werden.

Den Abrechnungen des Instituts für die Jahre 1999 und 2000 waren nachstehende Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen:

	1999		2000	
	Einnahmen in S (in EUR)	Anteil in % an den Gesamteinnahmen	Einnahmen in S (in EUR)	Anteil in % an den Gesamteinnahmen
Zahlungen der Magistratsabteilung 11	25.457.291,79 (1.850.053,54)	99,0	25.356.637,24 (1.842.738,69)	98,7
Therapiekostenbeiträge	262.647,- (19.087,30)	1,0	322.988,- (23.472,45)	1,3
Summe	25.719.938,79 (1.869.140,85)	100,0	25.679.625,24 (1.866.211,15)	100,0
	Ausgaben in S (in EUR)	Anteil in % an den Gesamtausgaben	Ausgaben in S (in EUR)	Anteil in % an den Gesamtausgaben
Personalausgaben	24.884.030,38 (1.808.393,01)	96,0	24.689.049,56 (1.794.223,20)	96,8
Betriebsausgaben	713.148,91 (51.826,55)	2,8	581.074,70 (42.228,35)	2,3
Inventaranschaffungen	70.239,48 (5.104,50)	0,3	26.964,82 (1.959,61)	0,1
sonstige laufende Sachausgaben	238.072,90 (17.301,43)	0,9	207.536,16 (15.082,24)	0,8
Summe	25.905.491,67 (1.882.625,50)	100,0	25.504.625,24 (1.853.493,40)	100,0
Differenz	- 185.552,88 (- 13.484,65)		175.000,- (12.717,75)	

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, beruhten die Einnahmen des Instituts in beiden Jahren nahezu zur Gänze aus Mitteln der Stadt Wien, den Schwerpunkt bei den Ausgaben machten die Personalausgaben aus.

6.2 Die bisher vom Institut geübte und von der Magistratsabteilung 11 akzeptierte Vorgangsweise, die den Personal- und Sachaufwand betreffenden monatlichen Abrechnungsunterlagen und Belege nur der Buchhaltungsabteilung 4, nicht aber der Fachdienststelle vorzulegen, erschien dem Kontrollamt insofern bemerkenswert, als dadurch die Magistratsabteilung 11 als anordnungsbefugte Dienststelle über keine Informationen hinsichtlich der tatsächlich vom Institut monatlich getätigten Aufwendungen verfügte.

Die ÖGPH wird angewiesen werden, in Hinblick der Magistratsabteilung 11 Kopien der monatlichen Abrechnungsunterlagen zur Information über die tatsächlich vom Institut monatlich getätigten Aufwendungen zu ermitteln.

7. Mitarbeiter des Instituts

7.1 In dem bis zur Kündigung durch die Stadt Wien geltenden Übereinkommen aus dem Jahre 1986 war die Höchstzahl der von der ÖGPH in den einzelnen Beratungseinrichtungen des Instituts halb- bzw. ganztags beschäftigten Personen ursprünglich mit 53 festgelegt worden, wobei eine Aufteilung von halb- bzw. ganztagsbeschäftigten Mitarbeitern auf die einzelnen Beratungseinrichtungen erfolgte. Im Jahre 1994 wurde ein Zusatzübereinkommen abgeschlossen, gemäß dem die bis dahin geltende Begrenzung der Gesamtzahl der Mitarbeiter des Instituts auf 57 Personen erhöht wurde.

7.2 Wie die Einschau des Kontrollamtes ergab, waren zum Stichtag 31. Dezember 2000 im Institut 56 Personen beschäftigt, wobei eine Mitarbeiterin auf Grund eines fortlaufenden Krankenstandes seit Mai 2000 ihr Einkommen nicht mehr von der ÖGPH bezog.

Über die Mitarbeiter der ÖGPH hinausgehend waren dem Institut von der Magistratsabteilung 11 Sozialarbeiter „als Verbindungsdienst“ zugeteilt, wobei diese jedoch überwiegend Beratungs- und therapeutische Leistungen für das Institut erbrachten. Während ursprünglich jeder der fünf Einrichtungen des Instituts jeweils ein Sozialarbeiter der Magistratsabteilung 11 zur Dienstverrichtung zugeteilt war, bestand zum Zeitpunkt der Einschau ein derartiger Verbindungsdienst nur mehr in zwei Beratungseinrichtungen.

Vom Kontrollamt war zu bemängeln, dass von der Magistratsabteilung 11 für den Verbindungsdienst kein detailliertes Aufgabenprofil erstellt worden war.

Die bisher von der Magistratsabteilung 11 als Verbindungsdienst zugeteilten Sozialarbeiter erhielten ihre Aufgabendefinitionen in regelmäßigen Gesprächen mit der Dezernatsleitung. Im Rahmen der Neuverhandlung des Übereinkommens wurde festgestellt, dass das Aufgabenfeld der verbliebenen zwei Mitarbeiter der Magistratsabteilung 11 neu definiert und ein detailliertes Aufgabenprofil erstellt wird.

7.3 Die fachliche Leitung des Instituts wurde von einer Ärztin, die administrative Tätigkeit von einer Sekretärin wahrgenommen, die beide vollzeitbeschäftigt waren. In jeder Einrichtung war darüber hinaus eine vollzeitbeschäftigte Sekretärin sowie eine teilzeitbeschäftigte Reinigungskraft mit 25 Wochenstunden (bzw. 30 Wochenstunden in der Beratungseinrichtung in Wien 19) eingesetzt. Aus der nachstehenden Tabelle ist ersichtlich, wie viele Ärzte, Psychologen und Sozialarbeiter (= Therapeuten) zum Stichtag 31. Dezember 2000 jeweils in den einzelnen Beratungseinrichtungen des Instituts für Beratungs-, diagnostische und psychotherapeutische Leistungen zur Verfügung standen und welche Wochenarbeitszeiten (Leistungsstunden) von diesen zu erbringen waren. Bei dieser Betrachtung wurde auch der Umstand berücksichtigt, dass die beiden Sozialarbeiterinnen der Magistratsabteilung 11 jeweils in einem Ausmaß von 32 Wochenstunden in die Tätigkeiten des Instituts eingebunden waren. Von diesen 32 Wochenstunden entfielen lt. eigenen Angaben durchschnittlich etwa vier Wochenstunden auf den „Verbindungsdienst“ und jeweils 28 Stunden auf Beratungs- und Therapieleistungen in den Beratungseinrichtungen in Wien 14 bzw. in Wien 21.

Beratungseinrichtung	Therapeuten			
	gesamt	davon Vollzeit	davon Teilzeit	Wochenarbeitszeit in Stunden
Wien 5	8	3	5	230
Wien 10	10	1	9	220
Wien 14	8 + 1 MA 11	1	7 + 1 MA 11	238
Wien 19	11	2	9	310
Wien 21	7* + 1 MA 11	3	4* + 1 MA 11	248
Summe	44 + 2 MA 11	10	34 + 2 MA 11	1.246

*) inklusive einer fortlaufend erkrankten, teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterin

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, wurden in den fünf Einrichtungen des Instituts in unterschiedlichem Ausmaß Leistungsstunden durch die Therapeuten vorgehalten. Das Kontrollamt konnte weder aus den ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen noch aus diesbezüglichen Befragungen sowohl der Magistratsabteilung 11 als auch der Leiterin des Instituts eine sachliche Begründung für diese Unterschiede entnehmen.

7.4 Nachdem jede der fünf Beratungseinrichtungen des Instituts für die Klienten bestimmter Wiener Gemeindebezirke regional zuständig war, hat das Kontrollamt Überlegungen angestellt, ob etwa die Zahl der in diesen Regionen lebenden Kinder und Jugendlichen eine Erklärung für die Unterschiede liefern könnte. Eine entsprechende Gegenüberstellung zeigte Folgendes:

Beratungseinrichtung des Instituts	regionale Zuständigkeit nach Wiener Gemeindebezirken	Anzahl der dort lebenden Kinder u. Jugendlichen	Anteil der dort lebenden Kinder u. Jugendlichen in %	vorgehaltene Leistungsstunden in der jeweiligen Beratungseinrichtung	Anteil der vorgehaltenen Leistungsstunden in %
Wien 5	3, 4, 5, 6, 12, 23	64.962	21,8	230	18,4
Wien 10	10, 11	45.290	15,2	220	17,7
Wien 14	13, 14, 15, 16	53.141	18,0	238	19,1
Wien 19	1, 2, 7, 8, 9, 17, 18, 19, 20	76.540	25,7	310	24,9
Wien 21	21, 22	57.514	19,3	248	19,9
Wien gesamt		297.447	100,0	1.246	100,0

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, entsprach der prozentuelle Anteil der Kinder und Jugendlichen in drei Regionen in etwa dem Anteil der von der zuständigen Beratungseinrichtung des Instituts vorgehaltenen Leistungsstunden. Demgegenüber erschienen die in der Beratungseinrichtung Wien 10 vorgehaltenen Personalkapazitäten im Verhältnis zu den in der Region lebenden Kindern und Jugendlichen als etwas zu hoch bemessen, während im 5. Bezirk in Relation zu wenig Betreuungsstunden angeboten wurden.

Die vom Kontrollamt vorgenommene Gegenüberstellung von Therapiestunden in den jeweiligen Beratungseinrichtungen des Instituts mit dem Anteil der in der jeweiligen Region lebenden Kinder und Jugendlichen erscheint der Magistratsabteilung 11 zu schematisch. Das unterschiedliche Ausmaß von Therapiestunden lässt sich nicht nur durch die Anzahl der Kinder und Jugendlichen erklären, sondern u.a. auch durch das Vorhandensein anderer, gleichartiger Therapie- und Beratungsangebote in der jeweiligen Region.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Das Kontrollamt verschließt sich nicht der Argumentation der Magistratsabteilung 11, dass auch weitere Faktoren als die demographische Entwicklung Einfluss auf die Vorhalteleistung der einzelnen Einrichtungen der ÖGPH haben können. Es vertritt allerdings die Ansicht, dass die Gründe für die unterschiedliche Zahl an vorgehaltenen Betreuungskapazitäten in den einzelnen Regionen nachvollziehbar sein sollten.

7.5 Bezüglich der Beschäftigung von Sekretärinnen mit einer in allen fünf Beratungseinrichtungen einheitlichen Wochenverpflichtung von 40 Stunden war zu bemerken, dass eine einrichtungsweise unterschiedliche Anzahl an vorgehaltenen Leistungsstunden von Therapeuten auch Auswirkungen auf den Arbeitsanfall und daraus resultierend auf die Dienstzeiten der Sekretärinnen haben müsste.

Schließlich war festzustellen, dass das unterschiedlich hohe Ausmaß an Reinigungsflächen in den einzelnen Beratungseinrichtungen von rd. 230 m² in Wien 19 und Wien 21 bis hin zu rd. 284 m² in Wien 5 bei der Festlegung der Wochenstundenverpflichtung für die Reinigungskräfte vom Institut offensichtlich nicht berücksichtigt worden war, da gerade in der Einrichtung mit dem geringsten Ausmaß an Reinigungsfläche (Wien 19) eine Reinigungskraft mit fünf Wochenstunden mehr als in den anderen Einrichtungen beschäftigt wurde.

Es wurde der Magistratsabteilung 11 daher empfohlen, bei Neuabschluss eines Vertrages mit der ÖGPH sicherzustellen, dass künftig die vom Institut vorgehaltene Personalkapazität in den einzelnen Beratungseinrichtungen auf nachvollziehbaren Kennzahlen beruht.

Nach dem neuen Übereinkommen ist die ÖGPH verpflichtet, Mitarbeiter nach dem jeweiligen Bedarf und im Rahmen der budgetären Möglichkeiten einzusetzen. Es erscheint daher aus Sicht der Magistratsabteilung 11 nicht sinnvoll, den Einsatz von Sekretärinnen und Reinigungskräften durch die Aufstellung von Kennzahlen weiter zu determinieren. Weiters wird bemerkt, dass bestimmte Aufgaben von Sekretärinnen, wie z.B. Telefondienste, unabhängig von den Leistungsstunden der Therapeuten zu erledigen sind, weshalb eine Gegenüberstellung von Therapiestunden und Beschäftigungsausmaß der Sekretärinnen zu schematisch ist.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Wie die Magistratsabteilung 11 in ihrer Stellungnahme ausführt, ist die ÖGPH nach dem neuen Übereinkommen verpflichtet, Mitarbeiter nach dem jeweiligen Bedarf einzusetzen. Dem Kontrollamt erscheint dieser Vertragspunkt ohne die Ermittlung entsprechender Kennzahlen nur schwer vollziehbar.

8. Anwendung des Besoldungsrechtes durch das Institut

8.1 Gemäß dem zuletzt geltenden Übereinkommen mit der Stadt Wien waren die im Institut beschäftigten Angestellten und Arbeiter der ÖGPH ausschließlich nach dem Besoldungsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien und in Anwendung des Gehaltsschemas der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien zu entlohnen.

8.2 Eine stichprobenweise Einschau in die vom Institut geführten Personalakten ergab, dass diese Vertragsbestimmung nicht konsequent eingehalten worden war. So waren etwa die Sekretärinnen des Instituts – bis auf eine Neuaufnahme im Vorjahr, bei der von dieser Praxis Abstand genommen wurde – in der Verwendungsgruppe B eingereiht, während bei der Stadt Wien beschäftigte Kanzleibedienstete je nach Dienstpostenbewertung D- bzw. C-wertige Dienstposten innehaben.

Die vorwiegende Einreihung von Sekretärinnen in die Verwendungsgruppe B ist durch die Heranziehung für höherwertige Verwaltungs- und Organisationsaufgaben, die über reine Schreibtätigkeiten hinausgehen, erklärbar.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Das Kontrollamt erkennt nicht die an die Sekretärinnen des ÖGPH gestellten hohen Anforderungen, jedoch wird die Richtigkeit der getroffenen Feststellung durch die Einreihung der zuletzt aufgenommenen diesbezüglichen Mitarbeiterin bestätigt.

8.3 Den Mitarbeitern des Instituts wurden auch Vordienstzeiten gemäß dem Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien angerechnet, wobei dem Kontrollamt eine Überprüfung dieser Vordienstzeitenanrechnung mangels Vorliegen von geeigneten Urkunden in den Akten nicht möglich war.

8.4 Bezüglich der Bemessung des den Mitarbeitern des Instituts zu gewährenden Erholungsurlaubes waren grundsätzlich die für die Beamten und Vertragsbediensteten der Stadt Wien geltenden Bestimmungen eingehalten worden, allerdings galt eine darüber hinausgehende Regelung bezüglich zusätzlicher freier Tage. Diese bestand für Weihnachten, Silvester und die dazwischen liegende Kalenderwoche, weiters für den Karfreitag, die Karwoche sowie für so genannte „Fenstertage“ im Mai bzw. Juni. Insgesamt bewirkte diese Regelung, dass vollbeschäftigten Mitarbeitern des Instituts um 6,5 Tage mehr Erholungsurlaub gewährt wurde, als sie bei einem Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Wien Anspruch gehabt hätten.

8.5 Was die Ausübung von Nebenbeschäftigungen betrifft, so bestand für die Mitarbeiter des Instituts – im Gegensatz zu den Bediensteten der Stadt Wien – keine Verpflichtung, diese schriftlich zu melden.

Lt. Telefonbuch waren zehn der insgesamt 44 Therapeuten neben deren Tätigkeit am Institut auch in Privatordinationen – allerdings ohne Kassenverträge sowie ohne fixe Ordinationszeiten – tätig.

8.6 Gemäß den diesbezüglichen einschlägigen Bestimmungen über die Arbeitszeit haben Bedienstete der Stadt Wien die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten, wobei die Normalarbeitszeit 40 Stunden wöchentlich beträgt. Die wöchentliche Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche (ausgenommen Samstage, Sonn- und Feiertage) aufzuteilen.

Im Institut kamen unterschiedlichste Arbeitszeitmodelle bei wöchentlichen Arbeitszeiten von 20 bis 40 Stunden zum Tragen. Bemerkenswert erschien in mehreren Fällen die Verteilung der Wochenarbeitszeit. So war z.B. lt. Dienstvertrag eines Therapeuten die Dienstverpflichtung von 32 Wochenstunden auf lediglich zwei Arbeitstage pro Woche (d.s. 16 Stunden pro Tag) verteilt, bei drei weiteren Dienstnehmern waren 22 Stunden an zwei Arbeitstagen pro Woche (d.s. 11 Stunden pro Tag) zu erbringen.

9. Entrichtung einer Ausgleichstaxe an das Bundessozialamt

Gem. Behinderteneinstellungsgesetz sind alle Dienstgeber, die 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, verpflichtet, für jeweils 25 Dienstnehmer einen begünstigten Behinderten einzustellen. Auf Grund der Tatsache, dass im Institut im gesamten Jahr 1999 immer mehr als 50 Dienstnehmer beschäftigt waren und keiner von diesen die Kriterien eines begünstigten Behinderten erfüllte, wurde das Institut gemäß Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen – Bundessozialamt vom 13. Juni 2000 zur Zahlung einer Ausgleichstaxe für das Jahr 1999 in der Höhe von S 48.960,- (*entspricht 3.558,06 EUR*) verpflichtet.

Hiezu vertrat das Kontrollamt die Ansicht, dass insbesondere eine Einrichtung, die für die Stadt Wien im Sozialbereich tätig ist, bestrebt sein sollte, ihrer Verpflichtung zur Einstellung begünstigter Behinderter nachzukommen.

Die Gewährung von zusätzlichen Urlaubstagen an Mitarbeiter und die zum Teil merkwürdige Verteilung der Wochenarbeitszeit waren der Magistratsabteilung 11 nicht bekannt.

Die ÖGPH wurde im Zuge der Verhandlungen über das neue Übereinkommen nachhaltig darauf hingewiesen, dass sie als Vertragspartner und Dienstgeber verpflichtet ist, darauf zu achten, dass die bezahlten Leistungen in vollem Umfang von ihren Mitarbeitern erbracht werden.

Die ÖGPH wird auf ihre Verpflichtung zur Einstellung begünstigter Behinderter hingewiesen werden.

10. Aufwendungen des Instituts für bauliche Herstellungen und sonstige Anschaffungen

10.1 Gemäß dem zur Zeit der Einschau des Kontrollamtes gültigen Übereinkommen bedurften bauliche Herstellungen sowie sonstige Anschaffungen der Zustimmung der Magistratsabteilung 11, sofern die Kosten fünf v.T. des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV – das waren im Jahre 1999 S 12.000,- (*entspricht 872,07 EUR*) und im Jahre 2000 S 11.750,- (*entspricht 853,91 EUR*) – überstiegen.

10.2 Bei der Einschau in die Monatsabrechnungen sowie einer stichprobenweisen Prüfung von Belegen zeigte sich, dass in den Jahren 1999 und 2000 das Institut zwar keine baulichen Herstellungen getätigt hatte, jedoch über der oben angeführten Wertgrenze liegende Rechnungsbeträge für sonstige Anschaffungen bezahlt worden waren, ohne dass eine Zustimmung der Magistratsabteilung 11 eingeholt worden wäre. Sowohl das Institut als auch die Magistratsabteilung 11 begründeten diese Vorgangsweise damit, dass die Kosten für die einzelnen auf den Belegen ausgewiesenen Positionen unter dem genannten Wert lagen, weshalb aus ihrer Sicht die gegenständliche Bestimmung des Übereinkommens nicht zum Tragen gekommen sei.

10.3 Nach Ansicht des Kontrollamtes war im bisher gültigen Vertrag nicht eindeutig definiert, ob sich die unter Pkt. 10.1 angeführte Wertgrenze auf den gesamten Auftragswert oder die einzelnen Teile eines Auftrages bezieht. Das Kontrollamt empfahl daher, in einem neuen Übereinkommen mit der ÖGPH den gegenständlichen Vertragspunkt zu präzisieren.

10.4 Dem von der Stadt Wien mit der ÖGPH geschlossenen Übereinkommen konnte nicht entnommen werden, ob die vom Institut angeschafften Inventargegenstände dem Eigentum des Vereines oder der Stadt Wien zuzurechnen wären. In der Praxis ging die Magistratsabteilung 11 so vor, dass sie vom Institut jährlich eine Inventur vornehmen ließ und jene Güter, die gemäß Übereinkommen als Sachaufwand von der Stadt Wien finanziert worden waren, in den jährlichen Nachweis über das Mengeninventar aufnahm.

Wirtschaftsgüter, die das Institut unentgeltlich von Dritten übertragen bekommen hatte (z.B. durch Schenkung), wurden vom Institut bei der Erstellung des Mengeninventars nicht berücksichtigt und von der Magistratsabteilung 11 auch nicht eingefordert.

10.5 Das Kontrollamt empfahl, die Eigentumsverhältnisse bezüglich der in den Beratungseinrichtungen verwendeten Inventargüter künftig vertraglich festzulegen. Darüber hinaus wurde angeregt, dem Institut die Möglichkeit zu eröffnen, seinen Einrichtungsbedarf künftig insbesondere durch Gebrauchtmöbel aus den Beständen des Zentralmöbellagers der Magistratsabteilung 54 – Zentraler Einkauf abzudecken. Schließlich erschien es dem Kontrollamt zweckmäßig, jeweils vor baulichen Herstellungen sowie vor der Anschaffung von Anlagegütern durch das Institut im Sinne der Inventarvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien eine Prüfung der Preisangemessenheit durch die zuständigen Fachdienststellen des Magistrats vorzusehen.

In Gesprächen mit Vertretern der ÖGPH wurde klargestellt, dass die entsprechende Vertragsbestimmung so auszulegen ist, dass sich die angeführte Wertgrenze auf den gesamten Auftragswert bezieht.

Den Empfehlungen des Kontrollamtes wird entsprochen werden.

11. Therapiekostenbeiträge

11.1 Gem. § 19 WrJWG idgF können für die Inanspruchnahme von therapeutischen Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien vom Magistrat bzw. von Trägern der freien Jugendwohlfahrt Entgelte verlangt werden, wobei die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen angemessen zu berücksichtigen sind, die derartige Leistungen in Anspruch nehmen.

Seitens der Magistratsabteilung 11 wurde daher mittels Erlass (MA 11 – XII/42/90 vom 16. August 1990) festgelegt, welche Leistungen als kostenpflichtige therapeutische Hilfen anzusehen sind, dass in einer schriftlichen Vereinbarung das Einvernehmen mit einem Klienten hinsichtlich der Durchführung einer Therapie herzustellen ist und wie die Berechnung des Einkommens zu erfolgen hat. Weiters wurde in dem genannten Erlass festgelegt, dass in drei Abstufungen des Familieneinkommens unterschiedlich hohe Therapiekostenbeiträge zu leisten sind.

In den Jahren 1995 und 1997 erfolgten Änderungen des gegenständlichen Erlasses, wobei gem. der letztgültigen Regelung vom 14. Mai 1997, MA 11 – 12/69/97, folgende Therapiekostenbeiträge einzuheben waren:

Familiennettoeinkommen	Entgelt pro Therapieeinheit (Stunde)
bis S 16.499,- (entspricht 1.199,03 EUR)	kein Entgelt
ab S 16.500,- (entspricht 1.199,10 EUR)	S 180,- (entspricht 13,08 EUR)
ab S 24.750,- (entspricht 1.798,65 EUR)	S 360,- (entspricht 26,16 EUR)
ab S 33.000,- (entspricht 2.398,20 EUR)	S 540,- (entspricht 39,24 EUR)

11.2 Wie bereits unter Pkt. 6.1 des vorliegenden Berichtes ausgeführt, wurden auch vom Institut Therapiekostenbeiträge eingehoben. Hiebei übernahm es allerdings nicht die von der Magistratsabteilung 11 erlassmäßig festgelegte Vorgangsweise bezüglich der Vereinbarung mit Klienten, sondern legte den zu leistenden Therapiebeitrag lediglich nach Rücksprache mit dem Klienten fest. Darüber hinaus wurden vom Institut nicht für jede geleistete Therapieeinheit, sondern pro Fall und Monat nachstehende, seit dem Jahre 1990 gleich gebliebenen Fixbeträge als Entgelt eingehoben:

Familiennettoeinkommen	Entgelt pro Fall und Monat
bis S 14.999,- (entspricht 1.090,02 EUR)	kein Entgelt
ab S 15.000,- (entspricht 1.090,09 EUR)	S 400,- (entspricht 29,07 EUR)
ab S 22.000,- (entspricht 1.598,80 EUR)	S 600,- (entspricht 43,60 EUR)
ab S 30.000,- (entspricht 2.180,19 EUR)	S 800,- (entspricht 58,14 EUR)

11.3 Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 11, in einem künftigen Vertrag mit dem Institut zu vereinbaren, dass auch von dessen Beratungseinrichtungen die von ihr erlassmäßig festgelegte Vorgangsweise bezüglich der Therapiekostenbeiträge anzuwenden ist.

In dem neuen Vertrag mit dem Institut wurde klargestellt, dass sich in allen fünf Beratungseinrichtungen die Eigenleistung der Erziehungsberechtigten nach der so genannten Vertragsschablone analog dem von der Magistratsabteilung 11 zur Verfügung gestellten Psychotherapieerlass zu richten hat.

12. Leistungserfassung durch das Institut

12.1 Die vom Institut vorgenommene Leistungsdokumentation unterlag in dem bisher gültigen Übereinkommen mit der Magistratsabteilung 11 keiner Regelung und erfolgte in den einzelnen Beratungseinrichtungen sowohl mittels händisch geführten Heften („Blöckchen“), Büchern und Klientenakten als auch teilweise EDV-unterstützt.

In den so genannten „Blöckchen“ wurden die Ergebnisse der in jeder Einrichtung ein- bis zweimal wöchentlich durchgeführten Team- und Fallbesprechungen handschriftlich dokumentiert.

Die „Bücher“, welche die Namen aller in einer Beratungseinrichtung tätigen Therapeuten aufwiesen, enthielten die mit den Klienten vereinbarten Termine unter Angabe der Uhrzeit, des Namens des Klienten sowie eines Buchstabencodes. Diesem Code war zu entnehmen, welche Leistungsart (Erstkontakt, Diagnostik, Beratung, Therapie) zu dem jeweiligen Termin vorgesehen war. Darüber hinaus waren in den „Büchern“ fallweise auch sonstige Tätigkeiten der Therapeuten, wie etwa Außenkontakte (z.B. mit Schulen oder der Magistratsabteilung 11) eingetragen, wobei diese Leistungen lt. Auskunft der Leiterin des Instituts jedoch nicht vollständig erfasst worden waren.

Die für jeden Klienten aufliegenden Akten enthielten im Wesentlichen ein Protokoll über das Erstgespräch, die empfohlenen Maßnahmen, den allfälligen Beginn sowie das Ende und die Frequenz von Beratungs- bzw. Therapiestunden, Testbefunde und Diagnosen sowie fallbezogene Eintragungen über die Teambesprechungen. Weiters wurde bei jenen Klienten, welche längerfristige Beratungs- oder psychotherapeutische Leistungen in Anspruch nahmen, in der Regel zweimal jährlich zusammenfassend der Therapieverlauf dokumentiert.

12.2 Bezüglich der Leistungsdokumentation des Instituts war zu bemängeln, dass für die Mitarbeiter in den Beratungseinrichtungen keine Verpflichtung bestand, geeignete Aufzeichnungen über die Einhaltung ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu führen. Aber auch die Dokumentation des Fallverlaufes in den Klientenakten sowie in den „Büchern“ erschien dem Kontrollamt verbesserungswürdig, da aus diesen Aufzeichnungen nicht detailliert entnommen werden konnte, welche mit den Klienten vereinbarten Beratungs- oder Therapietermine von diesen auch tatsächlich wahrgenommen worden waren. Erst eine diesbezügliche Verbesserung der Dokumentation würde eine genauere Aussage über den klientenbezogenen Therapieaufwand des Instituts ermöglichen.

Im neuen Übereinkommen sind detaillierte Bestimmungen darüber enthalten, wie die Dokumentation hinsichtlich der Leistungen der ÖGPH zu erfolgen hat.

13. Leistungsstunden der Therapeuten für Beratung, Therapie und Diagnostik

13.1 Nachstehender Tabelle ist zu entnehmen, wie viele Stunden ihrer vertraglich festgelegten Arbeitszeit (abzüglich dokumentierter Fehlzeiten, wie Urlaub, Krankenstand etc.) die Therapeuten gemäß Statistiken des Instituts für unmittelbare Beratungs-, therapeutische und diagnostische Leistungen aufgewendet bzw. vorgehalten haben. Grundlage der Auswertung der Leistungsstunden waren die Leistungsaufzeichnungen in den „Büchern“:

	1999		2000	
	Stunden	Anteil an der Arbeitszeit in %	Stunden	Anteil an der Arbeitszeit in %
Arbeitszeit aller Therapeuten des Instituts (abzüglich dokumentierter Fehlzeiten)	45.937	100,0	46.930	100,0
Gesamtstundenaufwand lt. Institut für Neuvorstellungen/ Kurzinterventionen	4.690	10,2	4.305	9,2

	1999		2000	
	Stunden	Anteil an der Arbeitszeit in %	Stunden	Anteil an der Arbeitszeit in %
Kindertherapien	7.360	16,0	7.894	16,8
Elternarbeit	7.305	15,9	8.048	17,1
Summe der Leistungsstunden für Beratung, Therapie und Diagnostik	19.355	42,1	20.247	43,1

Gemäß der Statistik über die von den Mitarbeitern des Instituts erbrachten Arbeitsstunden wurden darüber hinaus weitere 6.445 Stunden im Jahre 1999 sowie 7.963 Stunden im Jahre 2000 für Koordinations- und Außenkontakte aufgewendet, was einem Anteil von 14 bzw. 17% der Gesamtstundenverpflichtung entsprach. Darüber hinaus nahmen lt. Auskunft der Leiterin des Instituts in jeder Beratungseinrichtung alle Mitarbeiter wöchentlich jeweils zwischen vier und sechs Stunden an Fallkonferenzen und Teambesprechungen teil, was sich lt. Berechnungen des Kontrollamtes mit jährlich rd. 8.000 Stunden (d.s. rd. 17% der Gesamtarbeitsstunden der Therapeuten) niederschlug. Die restlichen Arbeitsstunden standen den genannten Mitarbeitern somit für andere Tätigkeiten, wie Literaturstudium, Fortbildungsveranstaltungen, Supervisionen, Dokumentationsangelegenheiten etc., zur Verfügung. Im Jahre 1999 handelte es sich hierbei um rd. 26,5% bzw. im Jahre 2000 um rd. 22,8% der Gesamtarbeitsstunden.

13.2 Mittels einer in allen fünf Beratungseinrichtungen vorgenommenen Stichprobe anhand der Klientenakten für den Zeitraum der ersten zwölf Kalenderwochen des Jahres 1999 erhob das Kontrollamt, in welchem Verhältnis die in den einzelnen Beratungseinrichtungen vorgehaltene Arbeitszeit der Therapeuten zu den dort erbrachten Leistungsstunden für Beratung, Therapie und Diagnostik standen. Ziel dieser Stichprobe war darüber hinaus auch, eine Plausibilitätsprüfung des vom Institut erstellten gegenständlichen Zahlenmaterials vorzunehmen.

Der mittels der Stichprobe ermittelte Anteil der oben angeführten Leistungen in Bezug auf die vorgehaltene Arbeitszeit aller Therapeuten (abzüglich der Fehlzeiten) lag – bezogen auf alle fünf Beratungseinrichtungen – im angeführten Zeitraum um rd. 8% höher als der gegenständliche Jahreswert 1999 gemäß der unter Pkt. 13.1 angeführten Tabelle. Dies erschien insofern plausibel, als lt. Auskunft des Instituts in den Sommermonaten ferienbedingt in der Regel weniger Beratungs-, therapeutische und diagnostische Leistungen erbracht werden als in der übrigen Zeit des Jahres.

13.3 Bemerkenswert erschienen dem Kontrollamt allerdings die diesbezüglichen Unterschiede zwischen den einzelnen Beratungseinrichtungen. So betrug etwa der Anteil der Leistungsstunden für Beratung, Therapie und Diagnostik bezogen auf die Arbeitszeit der Therapeuten in der Beratungseinrichtung Wien 14 rd. 43%, während er in der Beratungseinrichtung Wien 19 bei nahezu 59% lag.

Weiters kam bei der Stichprobe zu Tage, dass einzelne Mitarbeiter, obwohl sie lt. Angabe des Instituts eine 40-Wochenstunden-Verpflichtung mit einer Fünftagewoche hatten, regelmäßig an jeweils einem bestimmten Wochentag keine Termine vereinbart hatten. Auffällig erschien dem Kontrollamt auch der unterschiedliche Zeitaufwand für Teambesprechungen („Fallkonferenzen“) in den Beratungseinrichtungen, der pro Woche und Mitarbeiter zwischen vier und sechs Stunden

lag. Ein Zusammenhang zwischen dem zeitlichen Aufwand für Teambesprechungen und den jeweils erbrachten Beratungs-, therapeutischen und diagnostischen Leistungen war für das Kontrollamt nicht erkennbar.

13.4 Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 11, verstärkt auch darauf zu achten, dass der Anteil der von den einzelnen Beratungseinrichtungen erbrachten Beratungs-, therapeutischen und diagnostischen Leistungen künftig in einem ausgewogeneren Verhältnis zu den vorgehaltenen Personalkapazitäten steht.

14. Anzahl der vom Institut erbrachten Leistungen

14.1 Zwei weiteren Statistiken des Instituts konnte für den Betrachtungszeitraum 1999 und 2000 die Zahl der erbrachten Leistungen (Fallzahlen), unterteilt nach den drei Interventionsformen „Neuvorstellungen/Kurzinterventionen“, „Kindertherapie“ und „Elternarbeit“ entnommen werden.

Interventionsformen	1999		2000	
	absolut	in %	absolut	in %
Neuvorstellungen/ Kurzinterventionen	538	39,8	613	42,8
Kindertherapien	275	20,3	276	19,3
Elternarbeit	540	39,9	544	37,9
Summe	1.353	100,0	1.433	100,0

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass im Jahre 2000 vom Institut insgesamt um 80 Fälle mehr betreut worden waren, was einer Steigerung von 6% entsprach. Diese Steigerung war hauptsächlich auf mehr Neuvorstellungen bzw. Kurzinterventionen – also Beratungs- und diagnostische Leistungen – zurückzuführen, während die Fallzahlen bei den längerfristigen Therapieformen Kindertherapie und Elternarbeit nahezu gleich blieben.

14.2 Die gegenständlichen statistischen Zahlen, die auch in dem jährlich erstellten Jahresbericht ihren Niederschlag fanden, ließen weiters eine unterschiedliche Inanspruchnahme von Leistungen durch die Klienten der Magistratsabteilung 11 (sog. „MA 11-Fälle“) – sei es als Hilfe zur Erziehung oder als sozialer Dienst – und jenen, die von selbst oder über andere Einrichtungen in eine Beratungseinrichtung des Instituts kamen, erkennen:

Interventionsformen	1999			2000		
	Fälle absolut	hievon MA 11-Fälle		Fälle absolut	hievon MA 11-Fälle	
		absolut	in %		absolut	absolut
Neuvorstellungen/ Kurzinterventionen	538	137	25,5	613	167	27,2
Kindertherapien	275	112	40,7	276	118	42,8
Elternarbeit	540	192	35,6	544	179	32,9
Summe	1.353	441	32,6	1.433	464	32,4

Der Umstand, dass Mitarbeiter trotz einer 40-Stunden-Verpflichtung an einem bestimmten Wochentag regelmäßig keine Termine hatten, war der Magistratsabteilung 11 nicht bekannt. In Gesprächen mit der Geschäftsführung der ÖGPH wurde die Verantwortung und Steuerungskompetenz der Gesellschaft hinsichtlich eines ausgewogenen Verhältnisses der erbrachten Leistungen zu den Personalkapazitäten klargestellt. Das neue Dokumentationssystem ermöglicht eine diesbezügliche Kontrolle durch die Magistratsabteilung 11.

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die „MA 11-Fälle“ insgesamt bei leicht steigender Tendenz in beiden Jahren etwa ein Drittel aller Fälle betragen. Der Anteil der „MA 11-Fälle“ an den Interventionsformen Neuvorstellungen/Kurzinterventionen lag bei steigender Tendenz bei rd. einem Viertel aller Fälle, während der Anteil der Interventionsformen Kindertherapien und Elternarbeit wesentlich über dem Durchschnittswert lag. Dies bedeutet, dass ein größerer Teil der im Wege der Magistratsabteilung 11 betreuten Personen das Kernangebot des Instituts (Langzeittherapie für Kinder/Jugendliche sowie begleitende Erwachsenenengespräche) in Anspruch nahm, während die übrigen Klienten oftmals lediglich Beratungs- und allenfalls diagnostische Leistungen beanspruchten.

14.3 Zur näheren Analyse der Inanspruchnahme des vom Institut angebotenen Leistungsspektrums hat das Kontrollamt in einer weiteren Stichprobe für den Zeitraum der ersten drei Monate des Jahres 1999 in die Akten aller jener Klienten Einsicht genommen, die innerhalb dieses Zeitraumes in einer der Beratungseinrichtungen des Instituts als neue Fälle erfasst worden waren und den jeweiligen Fallverlauf bis zum Ende des Jahres 2000 einer Betrachtung unterzogen.

Im Betrachtungszeitraum stellten sich in den fünf Beratungseinrichtungen im Durchschnitt jeweils 32 Klienten neu vor, wobei die Beratungseinrichtungen Wien 10 und Wien 14 mit 26 bzw. 28 Klienten unter diesem Wert lagen.

Der durchschnittliche Anteil der „MA 11-Fälle“ an den mittels der Stichprobe erfassten Neuvorstellungen betrug rd. 27% und lag damit geringfügig über dem in der Tabelle unter Pkt. 14.2 genannten Wert für das gesamte Jahr 1999. Bemerkenswert erschien, dass die Beratungseinrichtung Wien 21 mit 14 „MA 11-Fällen“ von insgesamt 35 Neuvorstellungen (d.s. 40%) weit über dem Durchschnitt aller Einrichtungen, die Beratungseinrichtung Wien 5 hingegen mit fünf „MA 11-Fällen“ von 36 Neuvorstellungen (d.s. rd. 14%) erheblich darunter lag. Die Zahl der von anderen Einrichtungen – wie z.B. dem schulpsychologischen Dienst – zugewiesenen Klienten lag in allen Beratungseinrichtungen um die 40%, die übrigen Klienten kamen aus eigenem Antrieb. Eine vor der Inanspruchnahme des Leistungsangebotes des Instituts erfolgte psychologische Betreuung hatten bereits rd. 44% der Klienten erfahren.

Bezüglich der in Anspruch genommenen Interventionsformen des Instituts war Folgendes festzustellen:

Bei durchschnittlich rd. der Hälfte der Neuvorstellungen wurden lediglich ein bis drei Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten der Kinder bzw. Jugendlichen geführt, während von der anderen Hälfte der Klienten Beratungs- und allenfalls therapeutische Leistungen über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen wurden.

Eine umfangreiche Diagnostik in Form von durchschnittlich sieben vorgenommenen psychologischen Tests mit den Kindern und Jugendlichen war in rd. 74% aller Neuvorstellungen erfolgt, mündete jedoch nur in rd. 23% aller Fälle in einer Kindertherapie. Bemerkenswert erschien dem Kontrollamt auch hier der Unterschied zwischen den einzelnen Beratungseinrichtungen. So wurden in der Beratungseinrichtung Wien 14 mehr als 35% der Kinder und Jugendlichen aller Neuvorstellungen einer Kindertherapie unterzogen, während dieser Anteil in der Beratungseinrichtung Wien 19 bei lediglich rd. 9% lag.

Der unterschiedliche Anteil an „MA 11-Fällen“ an den Neuvorstellungen in den fünf Beratungseinrichtungen ist u.a. dadurch erklärbar, dass jene Beratungseinrichtungen, die räumlich an Einrichtungen der Magistratsabteilung 11 angegliedert sind, öfters und leichter in Anspruch genommen werden.

Jenen Klienten, deren Einkommen den Therapeuten als ausreichend hoch erschien, wurde in der Regel nach einer Kurzintervention und nachfolgender psychologischer Untersuchung des Kindes oder Jugendlichen empfohlen, in weiterer Folge die Leistungen von privat tätigen Psychologen bzw. Psychotherapeuten in Anspruch zu nehmen. Insgesamt wurde diese Empfehlung in rd. 13% aller Fälle abgegeben, wobei auch hier eklatante Unterschiede von rd. 6% in den Instituten Wien 19 und Wien 21 bis hin zu rd. 29% in Wien 14 festzustellen waren.

Schließlich war vom Kontrollamt bei Durchsicht der Klientenakten festzustellen, dass in einem nicht unbeträchtlichen Ausmaß Erziehungsberechtigte entweder bereits nach einem ersten Beratungsgespräch oder noch häufiger nach erfolgter Diagnostik bei den Kindern bzw. Jugendlichen die von den Mitarbeitern der Beratungseinrichtung vorgeschlagenen therapeutischen Maßnahmen ablehnten. Bei jenen Klienten, die von selbst oder über eine andere Einrichtung das Institut aufsuchten, war diese Reaktion deutlich häufiger festzustellen als bei den „MA 11-Fällen“. Nicht zuletzt durch diesen Umstand sowie infolge der Tatsache, dass ausschließlich Klienten zu privaten Therapeuten verwiesen worden waren, die nicht im Wege der Magistratsabteilung 11 eine Beratungseinrichtung des Instituts aufgesucht hatten, lag der Anteil an Kurzinterventionen bei den „MA 11-Fällen“ im Verhältnis deutlich niedriger als bei den anderen Klienten.

14.4 Um eine stärkere Inanspruchnahme des Kernangebotes des Instituts – also der Langzeittherapieformen – sicherzustellen, empfahl das Kontrollamt der Magistratsabteilung 11, künftig die Ressourcen dieser Einrichtung mehr als bisher durch entsprechende Zuweisungen zu nutzen. Darüber hinaus erschien es angezeigt, Klienten, die Erziehungsberatungsleistungen entweder im Weg der Magistratsabteilung 11 oder anderer Einrichtungen der Stadt Wien in Anspruch nehmen wollen, vor der Überweisung in eine Beratungseinrichtung des Instituts über deren spezielles Leistungsangebot aufzuklären. In jenen Fällen, in denen von Erziehungsberechtigten lediglich eine Kurzintervention gewünscht wird, sollten nach Ansicht des Kontrollamtes diese verstärkt auf das entsprechende Angebot anderer Erziehungs- bzw. Familienberatungseinrichtungen verwiesen werden.

Durch die Überprüfung des Kontrollamtes und die Neuverhandlung des Übereinkommens wurde nunmehr Klarheit über das Kernangebot der Child Guidance Clinic, nämlich das Angebot an Langzeittherapieformen, geschaffen. Die Magistratsabteilung 11 hat jedoch im neuen Vertrag klargestellt, dass die ÖGPH bedarfsgerecht auch kurzfristige Therapieformen anbieten muss.

15. Vertragsansuchen des Instituts an die Wiener Gebietskrankenkasse

15.1 Mit der 50. ASVG-Novelle im Jahre 1992 wurde die psychotherapeutische Behandlung durch Personen, die gem. Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, der ärztlichen Hilfe gem. § 135 ASVG gleichgestellt. Nachdem in den folgenden Jahren ein österreichweiter Gesamtvertrag zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und den betroffenen österreichischen Berufsverbänden nicht zu Stande kam, wurde schließlich einer diesbezüglichen länderweisen Regelung der Vorzug gegeben.

15.2 Wie einem an das Institut gerichteten Schreiben der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) vom 24. November 2000 zu entnehmen war, bestünde unter der Voraussetzung der Erhaltung der bestehenden Behandlungskapazitäten seitens der WGKK grundsätzliches Interesse an einer vertraglichen Regelung mit dem Institut. Nach Ansicht der WGKK bestehe nämlich in Wien ein Versorgungsengpass an psychotherapeutischen Einrichtungen speziell für Kinder. Wie die WGKK dazu gegenüber dem Kontrollamt ausführte, werde die vom Institut für Erziehungshilfe versorgte Klientel von den selbstständig tätigen Psychotherapeuten nur ungenügend betreut, da es nur wenige Therapeuten gebe, die sich auf die gegenständlichen Problemstellungen spezialisiert hätten.

Nach Ansicht der WGKK sollte das Institut sein bestehendes Leistungsspektrum beibehalten, wobei die vorhandenen Ressourcen verstärkt auf die Durchführung von psychotherapeutischen Therapien konzentriert werden sollten.

Die Überlegungen der WGKK bezüglich eines Vertrages mit dem Institut gingen davon aus, dass dem Institut ein noch zu vereinbarendes Jahresstundenkontingent eingeräumt werden würde. Die Leistungsverrechnung zwischen dem Institut und der WGKK müsste mittels eines eigenen EDV-Programmes abgewickelt werden, aus dem die persönlichen Daten der Klienten, die Diagnosen in codierter Form, die Therapiemethode sowie die Frequenz der therapeutischen Behandlungen ersichtlich wären.

15.3 Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 11, die Intentionen des Instituts zur Erlangung eines Kassenvertrages zu unterstützen und mit der WGKK gemeinsame Zielvorstellungen und Rahmenbedingungen für die psychotherapeutische Versorgung der Kinder und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten zu entwickeln. Die Anschaffung des von der WGKK vorgesehenen EDV-Abrechnungssystems erschien dem Kontrollamt insbesondere dann zweckmäßig, wenn dieses vom Institut gleichzeitig auch für eine entsprechende Leistungsdokumentation gegenüber der Magistratsabteilung 11 genutzt werden könnte.

Die Magistratsabteilung 11 hat bereits ein Gespräch mit Vertretern der Wiener Gebietskrankenkasse und des Instituts initiiert, in dem über die Möglichkeit zur Erlangung eines Kassenvertrages gesprochen wurde. Die Vertreter der Wiener Gebietskrankenkasse signalisierten ihre grundsätzliche Bereitschaft, sich an den Kosten der Therapien zu beteiligen, weitere Verhandlungen müssen jedoch noch folgen.

Magistratsabteilung 11, Sicherheitstechnische Prüfung der Heime Hohe Warte und Döbling sowie des Hauses Pötzleinsdorf

Das Kontrollamt unterzog im Bereich der Magistratsabteilung 11 die Heime Hohe Warte und Döbling sowie das Haus Pötzleinsdorf einer stichprobenweisen sicherheitstechnischen Prüfung, die zu folgendem Ergebnis führte:

1. Bestand

1.1 Heim Hohe Warte

Auf dem Areal befinden sich ein dreigeschossiges Hauptgebäude, das im Jahre 1908 errichtet wurde und in der Verwaltung der Magistratsabteilung 11 steht, sowie zwei ebenerdige Gebäude in Leichtbauweise (errichtet 1976 als Gebäude vorübergehenden Bestandes), die in den Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 56 fallen. In den Baulichkeiten sind eine Sondererziehungsschule, Wohngruppen sowie Krisenzentren für Jugendliche untergebracht.

Im Hauptgebäude sind im Kellergeschoß die Heizräume und der Öllagerraum, die hauseigenen Werkstätten, die Näherei, Lagerräume sowie die Personalaufenthaltsräume und die dazugehörigen Garderoben situiert.

Im 1. Zwischengeschoß befindet sich eine ehemalige Großküche samt den dazugehörenden Kühl- und Lagerräumen. Seit deren Stilllegung im Jahre 1991 ist die Niederdruck-Gasanlage außer Betrieb, ebenso ist die elektrische Versorgung dieser Räumlichkeiten außer Funktion gesetzt. Derzeit werden die Räumlichkeiten zu Lagerzwecken verwendet.

Im Erdgeschoß sind Büros, Klassenzimmer, eine Wohngruppe und ein Krisenzentrum untergebracht.